

17. Juni 1993

Organisation

**Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für die Laufbahnen des Geldbearbeitungsdienstes (LAPO-GeldbD) und
des Büro- und Betriebsdienstes (LAPO-BüBeD)**

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat in seiner 862. Sitzung am 7. Januar 1993 aufgrund von § 2 Abs. 5 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) mit Wirkung vom 1. Juli 1993 die nachstehenden Änderungen der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des mittleren Dienstes (Büro- und Betriebsdienst sowie Geldbearbeitungsdienst) bei der Deutschen Bundesbank beschlossen.

Artikel 1

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Büro- und Betriebsdienstes (mittleren Dienstes) bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-BüBeD) in der seit 1. April 1991 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält folgende Überschrift:
„Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Bankbetriebsdienstes (mittleren Dienstes) bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-BaBeD)“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil dauert vier, der zweite Teil zwanzig Monate.
 - (2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert sechs Monate. Sie umfaßt Ausbildungslehrgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens zwanzig Wochen sowie praxisbezogene Lehrveranstaltungen und Zeiten des Selbststudiums.
 - (3) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung (Prüfung für den Bankbetriebsdienst) ab.“

Fernsprecher (0 69) 95 66-81 00 oder 95 66-1	Termin 1. 7. 1993	Vodr. 2040 2050	Vorgang Mitt. 2004/83 Mitt. 2005/83 (BAnz. 85 v. 5. 5. 83) Mitt. 2012/85 (BAnz. 188 v. 8. 10. 85) Mitt. 2016/91 (BAnz. 219 v. 27. 11. 91)
---	----------------------	-----------------------	---

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 26. Juni 1993

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Büro- und Betriebsdienstes“ durch das Wort „Bankbetriebsdienstes“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fachtheoretischen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungslehrgänge“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Anwärter sind zu intensiver Mitarbeit und zum Selbststudium verpflichtet.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Direktorium.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unterrichtsfächer; praxisbezogene Lehrveranstaltungen“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsfächer:
 - a) im ersten Teil des Vorbereitungsdienstes
 1. Geldbearbeitungs- und Sicherungsdienst
 2. Bankbetriebslehre
 3. Rechnen
 4. Rechts- und Staatsbürgerkunde
 5. Deutsch/Aufsatz
 - b) im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes
 1. Bankbetriebslehre
 2. Bundesbankbetriebskunde
 3. Bankrechnen
 4. Rechnungswesen
 5. Rechts- und Staatsbürgerkunde
 6. Deutsch/Facharbeit
 7. Datenverarbeitung.“
 - c) In Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - d) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:
 - „(3) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 2) haben zum Ziel, die in der fachtheoretischen und in der praktischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen.
 - (4) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen finden im Bereich des für den Anwärter zuständigen Organs statt. Im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Organe können überbereichliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - (5) Auf der Grundlage des Plans für die theoretische und praktische Ausbildung werden die Unterrichtspläne für die Ausbildungslehrgänge und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen erstellt.“

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Büro- und Betriebsdienstes“ durch das Wort „Bankbetriebsdienstes“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Ausbildung findet im Bereich des Direktoriums, bei einer Hauptverwaltung oder bei Zweiganstalten statt. Sie erstreckt sich

a) im ersten Teil des Vorbereitungsdienstes auf

Bearbeitung von Noten und Münzen
Verwaltung und Versendung von Geld- und Wertbeständen
Erkennen und Behandeln von Falschgeld
Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben
Waffenverwaltung und -gebrauch

b) im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes auf

Zahlungsverkehr und Rechnungswesen
(Giroverkehr, Vereinfachter Scheck- und Lastschriftinzug, Abrechnung)
Wechselgeschäft
(Wechselankauf, Kreditkontrolle, Wechselverwaltung, Wechseleinzug)
Lombardgeschäft
Wertpapiergeschäfte
Devisengeschäfte
Bürodienste (Registratur, Materialverwaltung, Poststelle).

Die Dauer der Teilabschnitte der praktischen Ausbildung sowie die Lernziele werden durch den Plan für die theoretische und praktische Ausbildung bestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge der Teilabschnitte trifft der Ausbildungsleiter oder der zuständige Ausbildungsbeamte.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Ausbildungslehrgänge ist im ersten Teil des Vorbereitungsdienstes je eine schriftliche Aufsichtsarbeit in den Unterrichtsfächern
Geldbearbeitungs- und Sicherungsdienst
Rechnen
Deutsch/Aufsatz

und im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes je eine schriftliche Aufsichtsarbeit in jedem schriftlichen Prüfungsfach zu fertigen. Die bewerteten Arbeiten werden dem zuständigen Ausbildungsleiter übersandt.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem sind während der Ausbildungslehrgänge im ersten Teil des Vorbereitungsdienstes vier und im zweiten Teil des Vorbereitungsdienstes sechs schriftliche Leistungstests zu erbringen; die Ergebnisse dieser Leistungsnachweise werden dem zuständigen Ausbildungsleiter mitgeteilt.“

c) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Ergänzend zu den Leistungsnachweisen gemäß Absatz (1) bis (4) hat der Anwärter in einem schriftlichen Leistungstest Grundfertigkeiten im Maschinenschreiben nachzuweisen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes erstellt der zuständige Ausbildungsleiter ein zusammenfassendes Zeugnis.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „In dem Zeugnis“ durch die Worte „In ihm“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Unter Berücksichtigung dieser Rangpunkte und Noten sowie der Entwicklung der Leistungen bewertet der Ausbildungsleiter den Ausbildungserfolg in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 24 mit einer Rangpunktzahl und Note (Ausbildungsnote).“
11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ausbildungslehrgangs Büro- und Betriebsdienst II (§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „letzten Ausbildungslehrgangs“ ersetzt.
12. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Es ist je eine Aufgabe aus den Prüfungsfächern
Bankbetriebslehre
Bundesbankbetriebskunde
Bankrechnen
Rechnungswesen
zu stellen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Für die Bearbeitung der Aufgaben in Bankbetriebslehre und Bundesbankbetriebskunde stehen je drei Zeitstunden, für die im Bankrechnen und Rechnungswesen je zwei Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgabe im Prüfungsfach Bankbetriebslehre oder Bundesbankbetriebskunde kann in der Form einer programmierten Prüfung gestellt werden; für sie kann eine kürzere Bearbeitungszeit festgesetzt werden.“
13. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Bankwesen“ durch das Wort „Bankbetriebslehre“ ersetzt.
14. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Versäumt ein Anwärter die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das zuständige Organ, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.“
15. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht“ durch die Worte „eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht“ ersetzt.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Büro- und Betriebsdienstes“ durch das Wort „Bankbetriebsdienstes“ ersetzt.
b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Büro- und Betriebsdienstes“ durch das Wort „Bankbetriebsdienstes“ ersetzt.
17. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes können zu einer vierzehn Monate dauernden Unterweisung in den Aufgaben der Laufbahn des Bankbetriebsdienstes zugelassen werden (Laufbahnwechsler), wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Die Beamten müssen außerdem Grundfertigkeiten im Maschinenschreiben nachweisen. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Organ aufgrund eines Auswahlverfahrens gemäß § 4.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 4, 6 bis 12, 13 Abs. 1 bis 6 und § 14 sinngemäß. § 15 gilt mit der Maßgabe, daß das zusammenfassende Zeugnis spätestens einen Monat vor Abschluß der Unterweisung zu erstellen ist.“

18. § 35 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unterweisung schließt mit der Ergänzungsprüfung ab.

(2) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) Bei der Festsetzung der Abschlußnote werden berücksichtigt:

1. die Rangpunktzahl des zusammenfassenden Zeugnisses (§ 15) mit 28 v. H.,

2. die Rangpunkte der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit jeweils 18 v. H. (insgesamt 72 v. H.).

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl 5 oder mehr beträgt, sind Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlußnote aufzurunden; im übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist. Dabei müssen mindestens vier der fünf nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Leistungen jeweils mit mindestens 5 Rangpunkten erbracht worden sein. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird keine Abschlußnote festgesetzt.

(5) Beamte, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, wenn die Ausbildungsnote auf „ungenügend“ oder „mangelhaft“ (0—4 Rangpunkte) lautet oder wenn mindestens zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0—4 Rangpunkte) bewertet werden; andernfalls ist die nicht mindestens mit „ausreichend“ (5 Rangpunkte) bewertete Prüfungsarbeit zu wiederholen.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 19, 22 bis 24, 25 Abs. 3, 26 bis 28, 29 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß.

(7) Beamte, die die Ergänzungsprüfung endgültig nicht bestehen, treten in ihre frühere Beschäftigung zurück.“

19. Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Für Beamte, die den Vorbereitungsdienst, die Einführung oder die Unterweisung vor dem Tage des Inkrafttretens begonnen haben, gelten die Vorschriften der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Büro- und Betriebsdienstes in der seit 1. April 1991 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Geldbearbeitungsdienstes (mittlerer Dienst) bei der Deutschen Bundesbank (LAPO-GeldbD) in der seit 1. April 1991 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die fachtheoretische Ausbildung dauert drei Monate. Sie umfaßt Ausbildungslehrgänge mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen sowie praxisbezogene Lehrveranstaltungen und Zeiten des Selbststudiums.“
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fachtheoretischen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungslehrgänge“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Die Anwärter sind zu intensiver Mitarbeit und zum Selbststudium verpflichtet.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge (§ 2 Abs. 2) obliegt dem Direktorium.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unterrichtsfächer; praxisbezogene Lehrveranstaltungen“
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Bankwesen“ durch das Wort „Bankbetriebslehre“ ersetzt.
 - c) Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.
 - d) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - e) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:
 - „(3) Die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen (§ 2 Abs. 2) haben zum Ziel, die in der fachtheoretischen und in der praktischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen.
 - (4) Praxisbezogene Lehrveranstaltungen finden im Bereich des für den Anwärter zuständigen Organs statt. Im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Organe können überbereichliche Veranstaltungen durchgeführt werden.
 - (5) Auf der Grundlage des Plans für die theoretische und praktische Ausbildung werden die Unterrichtspläne für die Ausbildungslehrgänge und die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen erstellt.“
5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bearbeitung in- und ausländischer Noten und Münzen“ durch die Worte „Bearbeitung von Noten und Münzen“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Spätestens drei Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes erstellt der zuständige Ausbildungsleiter ein zusammenfassendes Zeugnis.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „In dem Zeugnis“ durch die Worte „In ihm“ ersetzt.

- c) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Unter Berücksichtigung dieser Rangpunkte und Noten sowie der Entwicklung der Leistungen bewertet der Ausbildungsleiter den Ausbildungserfolg in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 24 mit einer Rangpunktzahl und Note (Ausbildungsnote).“
7. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ausbildungslehrgangs Geldbearbeitungsdienst II (§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „letzten Ausbildungslehrgangs“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Bearbeitung der Aufgabe aus dem Geldbearbeitungs- und Sicherungsdienst stehen drei Zeitstunden, für die im Rechnen zwei Zeitstunden und für den Aufsatz fünf Zeitstunden zur Verfügung.“
9. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Bankwesen“ durch das Wort „Bankbetriebslehre“ ersetzt.
10. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Versäumt ein Anwärter die schriftliche oder die mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das zuständige Organ, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.“
11. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht“ durch die Worte „eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht“ ersetzt.
12. § 35 erhält folgende Fassung:
„Diese Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.“

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Storch Buch